

Erzeugervertrag

Version 2018

abgeschlossen zwischen der

Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH
(AMA-Marketing)
A-1200 Wien, Dresdner Straße 68a

Vertragsnummer:

_____ wird von der AMA-Marketing vergeben

und folgendem Landwirt

LFBIS-Nr.:

anerkannter **BIO-Betrieb**

BIO-Kontrollstelle

Name(n):

alle Bewirtschafter gemäß Mehrfachantrag

Betriebsadresse:

Mobil-/Telefonnummer:

E-Mail:

Teilnahme an folgender (folgenden) AMA-Gütesiegel-Richtlinie(n) idgF:

Rinderhaltung

Haltung von Kühen

Haltung von Schafen und Ziegen

Schweinehaltung



Unabhängig vom unten angeführten Tierbestand, ist (sind) die gewählte(n) Richtlinie(n) für den jeweiligen, gesamten Tierbestand einzuhalten.

durchschnittlicher Tierbestand (jährlich) in Stück

Stiere		Kälber		Schafe		Mastschweine	
Ochsen		Einsteller		Lämmer		Zuchtschweine	
Kalbinnen		Mutterkühe		Ziegen		Ferkel	
Jungrinder		Milchkühe		Kitze			

Vertragsbestimmungen

1. Rechte und Pflichten des Landwirts

Der Landwirt verpflichtet sich bereits mit Unterfertigung dieses Vertrags zur Einhaltung der oben angekreuzten AMA-Gütesiegel-Richtlinie(n). Diese stellt/stellen einen integrierenden Bestandteil des Vertrages dar. Eine Vermarktung im Rahmen der AMA-Gütesiegel-Richtlinie(n) kann erst nach einer schriftlichen Verständigung durch die AMA-Marketing erfolgen.

Der Landwirt ist verpflichtet dem Kontrollorgan einer von der AMA-Marketing zugelassenen Kontrollstelle sowie den Mitarbeitern der AMA-Marketing jederzeit die Betriebsstelle bzw. Betriebsteile zugänglich zu halten bzw. Zugang zu verschaffen. Im Falle der Voranmeldung der Kontrolle (in der Regel am Vorabend), liegt es in der Verantwortung des Landwirts, bei der Kontrolle anwesend zu sein bzw. sich durch eine andere auskunftgebende Person vertreten zu lassen. Seine Abwesenheit hat keine Auswirkung auf die Feststellungen bei der Kontrolle. Er verpflichtet sich weiters, der Kontrollstelle bzw. deren Vertreter Einsicht in sämtliche Aufzeichnungen und Unterlagen zu gewähren, die nach den gesetzlichen Bestimmungen und der (den) AMA-Gütesiegel-Richtlinie(n) zu führen sind, sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, um eine Überprüfung dieses Betriebes im Sinne dieser Bestimmungen durchführen zu können.

Der Landwirt ist verpflichtet, einen allfälligen Verstoß gegen vertragliche oder gesetzliche Bestimmung umgehend der AMA-Marketing mitzuteilen. Es ist bei der Vor-Ort-Kontrolle irrelevant, ob es sich bei dem zu kontrollierenden Betrieb bzw. Betriebsteil um einen Teilbetrieb, etc. handelt, insbesondere wenn sich ein Zusammenhang mit der Notwendigkeit zur Einhaltung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen sowie der (den) AMA-Gütesiegel-Richtlinie(n) ableiten lässt. Weiters verpflichtet sich der Landwirt sämtliche, für die Einhaltung der AMA-Gütesiegel-Richtlinie(n) relevanten Korrekturmaßnahmen umzusetzen.

Werden im Zuge einer durchgeführten Kontrolle und/oder bei der Rückstandsanalyse Abweichungen gegenüber der (den) AMA-Gütesiegel-Richtlinie(n) festgestellt, sind die mit der Nachweisführung verbundenen Kosten vom Landwirt zu bezahlen. Im Falle eines positiven Untersuchungsergebnisses hat der Landwirt das Recht, auf eigene Kosten nach vorgegebenen Methoden eine Analyse der Gegenprobe in einem für das Substanzspektrum anerkannten nationalen bzw. EU-Referenzlabor zu beauftragen. Im Fall der Widerlegung des Laboregebnisses trägt die AMA-Marketing die Analysekosten der Probe und Gegenprobe.

Wenn sich aus allfälligen Straf- bzw. Verwaltungsstrafverfahren ein relevanter Zusammenhang mit der Einhaltung der AMA-Gütesiegel-Richtlinie(n) ableiten lässt, verpflichtet sich der Landwirt der AMA-Marketing eine Vollmacht zur Akteneinsicht bzw. Abschrift zu erteilen.

2. Rechte und Pflichten der AMA-Marketing

Die AMA-Marketing verpflichtet sich dem Landwirt Änderungen der AMA-Gütesiegel-Richtlinie(n) schriftlich mitzuteilen und über einschlägige landwirtschaftliche Fachmedien sowie das Internet zu informieren. Bei Änderungen der AMA-Gütesiegel-Richtlinie(n) besteht die Möglichkeit, den Erzeugervertrag innerhalb einer 14-tägigen Kündigungsfrist zu kündigen.

3. Datenverwendung:

Zur Erfüllung dieses Vertrages, insbesondere zur Vornahme der Qualitätssicherungs- und Kontrollmaßnahmen durch die AMA-Marketing oder von dieser beauftragten Stellen/Personen werden Daten des Landwirts gemäß den folgenden Standards verwendet:

- Die AMA-Marketing verarbeitet zur Erfüllung des Vertrages sowie zur Vornahme der im Rahmen des Vertrages anfallenden Qualitätssicherungs- und Kontrollmaßnahmen Daten und Informationen, die im Rahmen von Vertragserrichtung, Erhebungen, Betriebsabnahmen, Kontrollen und Überprüfungen gemäß der (den) AMA-Gütesiegel-Richtlinie(n) erhoben werden und übermittelt diese an die beauftragten Kontrollstellen und Tiergesundheitsdienste sowie an Behörden – sofern ein auf Basis der vollen Wechselseitigkeit abgeschlossenes Verwaltungsübereinkommen zwischen den Beteiligten zugrunde liegt - zum Zwecke der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben. Die oben genannten Stellen übermitteln der AMA-Marketing Daten über beim Landwirt stattgefundene Kontrollen.
- Die Vertragsdaten und das Datum der letzten Kontrolle können an sämtliche vertraglich eingebundene Abnehmer übermittelt werden, insbesondere im Falle von Verstößen des Landwirtes gegen die AMA-Gütesiegel-Richtlinie(n) und bei Ausstieg aus dem Programm.

4. Sanktionen und Auflösung des Erzeugervertrages

Ein Verstoß gegen Bestimmungen dieses Vertrages, gegen die AMA-Gütesiegel-Richtlinie(n) und/oder der Eintritt einer der nachstehenden Bedingungen wie etwa

- Verweigerung der ordnungsgemäßen Durchführung der Kontrollen,
- Falschangaben bei der Betriebserhebung,
- Verurteilung im Rahmen eines Straf- und/oder Verwaltungsstrafverfahrens, sofern gegen Grundsätze der AMA-Gütesiegel-Richtlinie(n) verstoßen wurde, kann unbeschadet der Beschreitung des Rechtsweges nach Maßgabe des Verschuldens und der Schwere des Verstoßes zu nachfolgend angeführten Sanktionen führen:
- sofortiger Ausschluss und Auflösung des Vertrages sowie die Bekanntmachung des Ausschlusses an alle vertraglich eingebundenen Abnehmer. Der Verstoß des Erzeugers kann, unter Bekanntgabe des Namens, der Adresse und LFBIS-Nr., in entsprechender Form veröffentlicht werden.
- bei groben Verstößen kann eine Vertragsstrafe geltend gemacht werden. Die Höhe dieser Vertragsstrafe ergibt sich aus dem Grundbetrag von 200 Euro je Betrieb und für den (die) beanstandeten Produktionszweig(e) 40 Euro pro GVE (lt. Wasserrechtsgesetz). Zur Berechnung werden die bei der Vor-Ort-Kontrolle erhobenen Mengen herangezogen.

Die gegenständliche Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien ohne Angabe von Gründen jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Im Falle der Kündigung und/oder Auflösung des Vertrages ist der Landwirt nach Ablauf der Kündigungsfrist, nicht mehr berechtigt, gemäß der (den) AMA-Gütesiegel-Richtlinie(n) zu liefern.

5. Rechtsnachfolge

Der gegenständliche Vertrag wird ausschließlich mit dem unterfertigenden Landwirt abgeschlossen. Eine Überbindung auf einen Rechtsnachfolger und/oder die Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag ist nicht möglich. Der Landwirt ist verpflichtet, eine allfällige Rechtsnachfolge in der Bewirtschaftung seines Betriebes (Bewirtschafterwechsel) der AMA-Marketing unverzüglich bekanntzugeben, wodurch der gegenständliche Vertrag mit sofortiger Wirkung endet. Der Rechtsnachfolger ist erst nach Abschluss eines Erzeugervertrages mit der AMA-Marketing berechtigt gemäß der (den) AMA-Gütesiegel-Richtlinie(n) zu liefern. Der Rechtsvorgänger haftet solidarisch mit dem Rechtsnachfolger für sämtliche mit der Unterlassung der Anzeige verbundenen Kosten sowie auch für sämtliche damit mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang stehenden Schadenersatzforderungen der AMA-Marketing.

6. Sonstiges

Die Vertragspartner halten fest, dass mündliche Nebenabreden nicht bestehen und allfällige Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedürfen. Streichungen in diesem Vertrag sind ungültig und gelten als nicht gesetzt. Ein Abgehen vom Formerfordernis der Schriftlichkeit ist gleichfalls nur schriftlich möglich.

Durch Unterfertigung dieses Erzeugervertrages werden sämtliche, bisherigen „Erzeugerverträge“, die für die Richtlinien „Rinderhaltung“, „Haltung von Kühen“, „Haltung von Schafen und Ziegen“ und „Schweinehaltung“ bzw. deren Vorgängerversionen abgeschlossen wurden, ersetzt.

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen versuchen, mit der das fachlich und wirtschaftlich gewollte Ergebnis am besten erreicht werden kann.

Gerichtsstand für sämtliche aus dieser Vereinbarung und seiner Durchführung entstehenden Streitigkeiten und Auseinandersetzungen ist das sachlich zuständige Gericht in Wien. Es gilt österreichisches Recht als vereinbart.

LFBIS-Nr.:

Datum Unterschrift Landwirt
(Bewirtschafter gemäß Mehrfachantrag)

Datum Unterschrift AMA-Marketing